



HALLE  Die Stadt

Beschlussvorlage

Nummer: III/2001/01708
Datum: 15.08.2001

Wiedervorlage

Aktz.

Bezug-Nr.

Abteilung/Amt

Dez. Jugend,
Soziales u.
Gesundheit
Szabados, Dagmar

Beratungsfolge	Termin	Status	Zustim- mung	Verän- derung	Ableh- nung
Jugendhilfeausschuss	06.09.200 1 11.10.200 1	öffentlich vorberatend			
Ausschuss für Finanzen und städtische Beteiligungsverwaltung	06.11.200 1	öffentlich vorberatend			
Stadtrat	14.11.200 1	öffentlich beschließend			

Betreff: Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur "Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe"

Beschlussvorschlag:

1. Die Richtlinie zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe vom 01.01.1999 und die Richtlinie für die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder sonstig betreuten Wohnformen für die Träger der freien Jugendhilfe“ vom 04.07.1994 werden aufgehoben.
2. Der Richtlinie zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“ wird zugestimmt.

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Ausgehend von der Beschlussfassung zur Harmonisierung von Förderrichtlinien der Stadt Halle (Saale) am 11. Februar 1999 in der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfe-, Bildungs- und Kultur- sowie des Sportausschusses, liegt hiermit die Neufassung der Richtlinie zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“ vor.

Mit der Neufassung der Förderrichtlinie wird dem aktuellen Förderbedarf der Träger unter Berücksichtigung der Haushaltssituation der Stadt, dem Gedanken der Verwaltungsvereinfachung und -vereinheitlichung und dem Grundsatz der kooperativen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe Rechnung getragen.

Im Vergleich zur bisherigen Förderrichtlinie wurde ein neuer systematischer Aufbau gewählt, in dem die einzelnen Förderbereiche exakt definiert und unterteilt nach Aufgabenfeldern der Jugendhilfe detailliert beschrieben werden. So finden sich die Träger mit Ihrem spezifischen Aufgabengebiet besser wieder, was insbesondere für ausschliesslich ehrenamtlich tätige Träger von Vorteil erscheint. Gleichzeitig sind die in den einzelnen Aufgabenbereichen anfallenden Kosten nachvollziehbarer und somit für die weitere Planung auswertbar.

Die wesentlichen Veränderungen

3. allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3.4. Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung - Abgrenzung Eigenmittel / Eigenleistungen

Als Eigenmittel kommen nur Geldleistungen in Betracht, die der Träger aus eigenem Vermögen bereitstellt, dazu gehören keine Sachwerte oder Sachleistungen. Eigenleistungen sind also in dem Sinne keine Eigenmittel.

Zuwendungen werden nur zu Ausgaben bewilligt, die dem Träger bei der Umsetzung seines Projektes entstehen. Da bei Eigenarbeitsleistungen aber eben keine Ausgaben entstehen, kann ihr Wert nicht - auch nicht fiktiv - als zuwendungsfähige Ausgabe angesetzt werden. Vielmehr ermässigen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben um den Betrag, der vom Träger in seiner Gesamtfinanzierungsplanung dafür veranschlagt ist.

Mit der Darstellung der Eigenleistungen in Antragstellung und Zuwendungsbescheid werden diese als unverzichtbarer Bestandteil des Projektes anerkannt und finden bei der Bewertung des prozentualen Eigenanteils an der Gesamtfinanzierung Berücksichtigung. Sie sind aber nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Dieses Verfahren hat keine negativen Auswirkungen auf die Förderung aber es erspart dem Träger das umständliche Nachweisverfahren über die geleisteten Arbeitsstunden und trägt damit zur Verwaltungsvereinfachung bei.

4. Zuwendungsbereiche

4.1.1. Kinder- und Jugendarbeit

Mit der Fördermöglichkeit nichtstationärer Angebote (mobile Jugendarbeit) wurde den neuen Bedarfen Rechnung getragen. Die Förderung ist damit zukünftig nicht mehr an eine Einrichtung gebunden.

4.1.2. Jugendsozialarbeit

In der klaren Benennung des Aufgabenfeldes Jugendsozialarbeit findet die gewachsene Bedeutung dieses Bereiches der Jugendhilfe eine besondere Würdigung.

4.1.3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Eine differenzierte Beschreibung des Aufgabenfeldes ist hier von besonderer Wichtigkeit, da bereits im Juni 1993 von der Bundesjugendministerkonferenz ein Beschluss gefasst wurde, der den Bereich der Suchtprävention verantwortlich in der Jugendhilfe ansiedelt. Dabei wird nicht nur auf den § 14 SGB VIII abgehoben, sondern auch auf § 11 Kinder- und Jugendarbeit, § 13 Jugendsozialarbeit, §§ 27 ff Hilfen zur Erziehung, § 29 soziale Gruppenarbeit, § 31 sozialpädagogische Familienhilfen und § 80 Jugendhilfeplanung. Deshalb ist es notwendig, den Bereich der Suchtprävention als förderfähig auszuweisen.

4.1.4. Einrichtungen der Akuthilfe und der ambulanten Suchtkrankenhilfe

Die Ausgestaltung der Förderwürdigkeit, im Gegensatz zur bisher geltenden Förderrichtlinie, ist notwendig, weil sie den politischen Auftrag des „Netzwerkes gegen Drogen“ der Stadt Halle nachempfiehlt: „Entwicklung eines am Bedarf orientierten liberalen flexiblen Handlungssystems (akzeptanzorientierte Drogenarbeit), unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen, zur Bekämpfung der Auswirkungen von Suchtmittelmissbrauch in der Stadt Halle.“ Akzeptanzorientierte Drogenarbeit ist ohne die niedrigschwelligen Angebote der Akuthilfe nicht denkbar. Es reicht also nicht aus, nur ambulante Suchthilfe zu fördern, sondern es bedarf eines umfassenden Suchthilfesystems, wie es auch in die Suchtkrankenhilfeplanung aufgenommen wurde.

Diesem Anliegen trägt die neue Förderrichtlinie Rechnung.

Zum 01.01.2000 wurde die Suchtberatungsstelle der Evangelischen Stadtmission aus der Förderung des Sozialamtes in die Förderung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie übernommen. Diese strukturelle Veränderung war sowohl aus fachlichen Aspekten (Zusammenarbeit der Suchtberatungsstellen der Stadt Halle (Saale) in einem Qualitätszirkel) als auch förderpolitisch (Abschluss von Zuwendungsverträgen mit allen Suchtberatungsstellen) begründet und war gleichzeitig mit der Übertragung der Mittel für die Erwachsenenberatung (162.000 DM) in den Haushalt des Amtes für Kinder, Jugend und Familie verbunden, was in der vorliegenden Richtlinie zu berücksichtigen war.

4.1.5. Erziehungs-, Familien- und Lebensberatung

Im Gegensatz zur bisherigen Förderrichtlinie werden die fachlichen Ziele klar benannt. Diese spiegeln sich auch in den mittlerweile bestehenden Zuwendungsverträgen, deren Bestandteil Leistungsbeschreibungen sind, wider.

4.1.6. Familienbildung

Auch hier wurde im Gegensatz zur bisherigen Förderrichtlinie eine klare Zielformulierung aufgenommen. Basis bildet das verabschiedete Rahmenkonzept zur Familienbildungsarbeit, auf dessen Grundlage die beteiligten Träger ihre spezifischen Konzepte weiterentwickeln.

4.2.1. Kinder- und Jugendfreizeiten / Ferienspiele

Mit der Inkraftsetzung der Änderung des Kinderbetreuungsgesetzes am 01.08.2001 haben alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Anspruch auf Hortbetreuung. Eine zeitliche Beschränkung des Anspruches auf Hortbetreuung nach dem KiBeG ist nicht erkennbar. Daher besteht auch die Möglichkeit einer auf die Ferienzeit beschränkten Inanspruchnahme. Mit der vorrangigen Förderung von Ferienspielen soll die Attraktivität örtlicher Ferienangebote unterstützt und für alle Teilnehmer kostengünstig gestaltet werden. Weiterhin sind, aus den Erfahrungen der letzten Jahre, die Bedarfe an überörtlichen

Kinder- und Jugendfreizeiten teilweise rückläufig. Diese Sachverhalte sind in der Neufassung der Förderrichtlinie berücksichtigt.

4.2.2. Familienfreizeiten

Dieser Förderbereich wurde neu in die Förderrichtlinie aufgenommen und soll entsprechend zielorientiert die Familienbildungsarbeit unterstützen und ergänzen. Familien soll die Möglichkeit eröffnet werden, in einem nicht alltäglichen Rahmen Alltagskompetenzen zu stärken und zu erweitern.

4.3. Ehrenamt

Neben der Unterstützung ausschliesslich ehrenamtlich tätiger Vereine und Verbände wurde die Unterstützung bei der Schulung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen separat aufgenommen. Damit findet die ehrenamtliche Tätigkeit eine verstärkte Anerkennung und Würdigung.

Die Förderung von Schulungen ehrenamtlicher MitarbeiterInnen erfolgte bisher über den Förderbereich Bildungsmaßnahmen, wodurch ein unscharfes Bild zwischen Bildungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien und Ehrenamtlern entstand.

Der Förderbereich Bildung gab des weiteren eine Altersbeschränkung gemäß SGB VIII vor, die mit der neuen Regelung nunmehr aufgehoben ist.

4.5. JuLeiCa (Jugendleitercard)

Die Förderung der Ausbildung von Jugendgruppenleitern erfolgte bisher gleichfalls über den Förderbereich Bildung, wodurch eine eindeutige Abgrenzung im Nachhinein nur schwer nachvollziehbar war. Auch der Ausbildung von Gruppenleitern und der damit im Zusammenhang stehenden ehrenamtlichen Tätigkeit soll mehr Wertschätzung entgegengebracht werden, insbesondere dadurch, dass die Ausbildung für den Auszubildenden kostenfrei sein soll. Der klar abgegrenzte Förderbereich „JuLeiCa“ trägt auch den höheren fachlichen Anforderungen nach bundeseinheitlichen Standards Rechnung.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.2. Finanzierungsart

Neu in die Förderrichtlinie aufgenommen wurde die Festbetragsfinanzierung in den Förderbereichen Kinder- und Jugendfreizeiten / Ferienspiele, Familienfreizeiten, Kinder- und Jugendbildung, Familienbildungsprojekte, Internationale Jugendarbeit, Sonstige Projektförderung und teilweise Ehrenamt.

Die Festbetragsfinanzierung garantiert den Trägern eine gleichbleibende Förderung unabhängig von unvorhersehbaren Veränderungen der Gesamtfinanzierung und trägt so zur erhöhten Planungssicherheit bei. Einsparungen in der Gesamtfinanzierung fallen ausschliesslich dem Träger zu.

5.4. Höhe der Zuwendung

Die Kürzungen im Förderbereich Kinder- und Jugendfreizeiten / Ferienspiele sind darin begründet, dass die Hortplatzpauschale nach KiBeG auch während der Ferienzeiten bewilligt wird. Mit der Förderung sollen die Kosten für zusätzliche Ferienangebote gestützt werden.

Aus Haushaltskonsolidierungsgründen muss der Schwerpunkt der Ferienangebote in den nächsten Jahren auf örtlichen Maßnahmen liegen.

Die Festbeträge der übrigen Förderbereiche sind mit den gegenwärtigen maximalen Förderbeträgen vergleichbar, wurden aber auf Euro-Beträge gerundet.

6. Verfahrensgrundsätze

6.4.3. Möglichkeit des Abschlusses von Zuwendungsverträgen

Die Möglichkeit der Förderung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen unterstützt die Notwendigkeit der längerfristig erforderlichen Kontinuität von Projekten, Diensten und Einrichtungen mit besonderer Bedeutung für die Jugendhilfe der Stadt Halle und schafft damit die Voraussetzung für Planungssicherheit und Wahrung der fachlichen Standards bei den freien Trägern.

6.2. Antragsfristen

Im Zuge der Harmonisierung mit anderen Fördermittelgebern der Stadt wurden die Termine zur Antragstellung wie folgt verändert:

- Regelfinanzierung von Personal- und Sachkosten - **31.08.** statt 30.08. des Vorjahres
- Investitionszuschüsse und Ausstattungsförderung - **31.05.** statt 30.08. des Vorjahres

Der 31. Mai für Investitionen ist dem Erfordernis des Planungsvorlaufes für die kommunale Haushaltsplanung geschuldet.

7. Allgemeine Nebenbestimmungen

In Anlehnung an die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung wurden eigene Allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, welche die Vereinheitlichung, Transparenz und Vereinfachung zum Ziel haben.

Besondere Erleichterungen für zahlreiche Träger, vor allem von Einzelprojekten mit geringfügiger kommunaler Förderung, bietet die Möglichkeit der Zulassung des einfachen Verwendungsnachweises für Vorhaben mit einer Förderung bis 25.000 Euro (7.6.5.).

Neufassung der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Leistungen der Jugendhilfe“

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Mit dieser Richtlinie soll unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) - SGB VIII - , der Vorschriften des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (Verwaltungsverfahren) - SGB X - und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Tätigkeit freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) angeregt und gefördert werden, soweit nicht andere Richtlinien des Bundes oder des Landes Sachsen-Anhalt vorrangig anzuwenden sind.

Kinder und Jugendliche und Familien sollen bei der Ausgestaltung aller Angebote angemessen beteiligt sein. Projekte sollen die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, Benachteiligungen abbauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern.

1.2. Gefördert werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden bestätigten Mittel, Aktivitäten, Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Projekte von Trägern der freien Jugendhilfe, soweit diese im Bereich der Jugendhilfe in der Stadt Halle (Saale) tätig werden.

1.3. Nicht gefördert werden:

- Veranstaltungen mit sport-fachlichem, berufs- oder vereinsbezogenem, gewerkschaftlichem oder parteipolitischem Charakter,
- Projekte, die überwiegend der Einübung in Glauben, Lehre oder Lebenshaltung einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder deren Verbreitung dienen,
- Vorhaben, die bei kostensatzfinanzierten Einrichtungen über die Kostensätze abgedeckt werden.

1.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der im Haushaltsplan veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen nach pflichtgemäßem Ermessen.

1.5. Feststellung, Wahrung und Weiterentwicklung der Qualität der Kinder- und Jugendhilfe sind eine ständige Aufgabe der Zuwendungsempfänger und des Zuwendungsgebers. Die Ziele und angestrebten Auswirkungen einer Fördermaßnahme müssen im Antrag präzise gefasst und im Zuwendungsbescheid festgeschrieben werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind freie Träger der Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Der Träger muss die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- 3.2. Der Träger muss seine Arbeit entsprechend den Leitlinien zur Jugendarbeit der Stadt Halle (Saale) gestalten.
- 3.3. Jugendhilfeprojekte der Europäischen Union, des Bundes oder des Landes, die eine Beteiligung der Kommune voraussetzen, können von der Stadt mitgefördert werden, sofern die Vorhaben im Interesse der Stadt Halle (Saale) liegen.
- 3.4. Mögliche Fördermittel Dritter (z. B. Europäische Union, Bund, Land) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3.5. Die freien Träger haben einen angemessenen Eigenanteil im Sinne des SGB VIII zu erbringen, der bei 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben liegt. Von dieser Regelung kann dann abgewichen werden, wenn das Interesse der Allgemeinheit und damit der Stadt Halle (Saale) an der zu treffenden Sonderregelung überwiegt. Als Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben kommen nur Geldleistungen in Betracht, die der Träger aus eigenen Mitteln bzw. Eigensatzmitteln (Stiftungsmittel) bereitstellt, dazu gehören keine Sachwerte oder Sachleistungen. Eigenleistungen sind Bestandteil der Gesamtmaßnahme, aber nicht Bestandteil der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Sie sind Bestandteil der Gesamtfinanzierung und somit bereits im Antrag darzustellen.
- 3.6. Gefördert werden Teilnehmer aus Halle (Saale). Die Vorhaben und Projekte sind öffentlich bekannt und zugänglich zu machen, der Veranstalter hat den freien Zugang junger Menschen der Stadt Halle (Saale) zu sichern.
- 3.7. Bei Veröffentlichungen ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Halle (Saale) hinzuweisen.

4. Zuwendungsbereiche

4.1. Regelfinanzierung von Personal- und Sachausgaben

Zuwendungsfähig sind Miet- und Betriebsausgaben, Sachausgaben für Projektarbeit, Ausgaben für den erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie Personalausgaben für Fachkräfte im Sinne des SGB VIII bei anerkannten Trägern der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

4.1.1 Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)

Gefördert werden Freizeit-, Begegnungs- und Bildungsstätten und nichtstationäre Angebote für Kinder und Jugendliche. Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Diese sollen an den Interessen der jungen Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

4.1.2. Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)

Gefördert werden vorrangig Einrichtungen und Dienste der Jugendberufshilfe, der Schulsozialarbeit, des Streetwork und der Migrationsarbeit. Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. Die Angebote sind an ein Hilfeplanverfahren gebunden.

4.1.3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)

Gefördert werden Einrichtungen und Dienste des Kinder- und Jugendschutzes . Es sollen Angebote bereitgestellt werden, die junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Schwerpunkte und Inhalte sollen sein:

- Jugendmedienschutz und medienpädagogische Angebote
- gesundheitlicher Kinder- und Jugendschutz, insbesondere Suchtprävention und sonstige gesundheitliche Aufklärung
- Präventionsarbeit für den Bereich des sexuellen Mißbrauchs von Kindern und Jugendlichen, insbesondere geschlechtsspezifische Angebote,
- Delinquenz- und Kriminalitätsprävention unter besonderer Berücksichtigung der Gewaltprävention

4.1.4. Einrichtungen der Akuthilfe und der ambulanten Suchtkrankenhilfe (§§ 13 und 14 SGB VIII)

Gefördert werden Sucht- und Drogenberatungsstellen und niedrigschwellige Angebote der Akuthilfe. Sie erfüllen ihre Aufgaben unter anderem gemäß den §§ 13 und 14 SGB VIII. Dabei stehen folgende Aufgaben im Vordergrund:

Jungen* Menschen, die durch eine Suchtgefährdung oder eine substanzbezogene Störung (Suchtmittelabhängigkeit) im besonderen Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, in weiterführende Hilfen zu vermitteln und ihre soziale Integration zu fördern. Weiterhin sollen die Beratungsangebote junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen zu führen.

* - über 27-jährige werden durch Strukturvereinbarung erfasst

4.1.5. Erziehungs- Familien- und Lebensberatung (§§ 16, 17,18 und 28 SGB VIII)

Gefördert werden Erziehungs-, Familien- und Lebensberatungsstellen. Diese sollen Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärken. Die Beratung soll dazu beitragen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen bzw. wieder herzustellen, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und im Falle einer Trennung oder Scheidung förderliche Bedingungen zur Wahrnehmung der Elternverantwortung im Interesse des Wohles des Kindes oder des Jugendlichen schaffen.

4.1.6. Familienbildung (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII)

Gefördert werden Einrichtungen und Dienste der Familienbildung. Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte und junge Menschen sollen allgemeine Förderangebote zur Erziehung in der Familie erhalten, um bereits im Vorfeld gravierender Konflikte und Problemlagen die Erziehungskraft der Familien zu stärken, um Wissen und Fähigkeiten zur Bewältigung familiärer Aufgaben zur Verfügung zu stellen und um junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft, Familie und ein Leben mit Kindern vorzubereiten.

Anknüpfend an Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien sollen Angebote der Familienbildung auf unterschiedliche Lebenslagen, Familienphasen und -funktionen sowie auf unterschiedliche Erziehungssituationen eingehen.

4.2. Projektbezogene Förderung

4.2.1. Kinder- und Jugendfreizeiten / Ferienspiele

Durch spielerische, sportliche und kulturelle Betätigung sowie das Mitgestalten des Gruppenlebens soll jungen Menschen ein Ausgleich zu den täglichen Anforderungen geboten werden. Kinder- und Jugendfreizeiten finden in der Regel in den Ferien oder an den Wochenenden unter fachlicher Betreuung statt. Die Integration sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen hat dabei besondere Priorität.

Vorrangig gefördert werden Angebote für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, die in Verbindung mit Hortbetreuung nach KiBeG durchgeführt werden.

4.2.2. Familienfreizeiten

Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung stärken durch gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen den Zusammenhalt der Familie und entwickeln durch die zeitweilige Entlastung von den Anforderungen des Alltags eine präventive Wirkung im Hinblick auf die Bewältigung von Belastungen und Krisen. Sie geben darüber hinaus Anregungen für die gemeinsame Gestaltung der Freizeit im Interesse der Förderung von Kindern und Jugendlichen.

4.2.3. Außerschulische Kinder- und Jugendbildung

Projekte zur allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung sollen zur Sozialisation von jungen Menschen beitragen. Gefördert werden solche Projekte, die durch andere Einrichtungen nicht angeboten werden und für die ein entsprechender Bedarf gegeben ist. Vorrangig werden Veranstaltungen innerhalb der Stadt Halle (Saale) gefördert. Für die Veranstaltungen sind möglichst eigene Räumlichkeiten zu nutzen.

4.2.4. Familienbildungsprojekte

Leistungen der Familienbildung sollen Handlungskompetenzen zur Gestaltung des familiären Zusammenlebens erweitern, um die eigenständige Problemlösungsfähigkeit von Familien zu unterstützen. Die Angebote richten sich auf die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und alltagsbezogenen Bedingungen des Zusammenlebens in der Familie und sollten im direkten Umfeld von Familien vorgehalten werden. Angebote der Familienbildung schließen die Vorbereitung junger Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern sowie bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder ein.

4.2.5. Internationale Jugendarbeit

Internationale Jugendarbeit soll die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten sowie das Kennenlernen und Verstehen anderer Kulturen fördern. Vorrangig förderfähig sind Projekte, für die der gegenseitige Austausch vereinbart ist.

Maßnahmen im Ausland ohne Partnerorganisation oder mit vorwiegend fachspezifischem Charakter (Wettkämpfe, Konzertreisen, Bildungsreisen etc.) oder touristischer Ausrichtung werden nicht gefördert.

4.2.6. Sonstige Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale)

Gefördert werden Projekte, die eine große Öffentlichkeit erreichen und dabei die Belange der Jugendhilfe wirksam nach außen tragen. Den Maßnahmen muß der Vernetzungsgedanke zugrunde liegen, an der Vorbereitung und Durchführung sollen mindestens zwei Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sein.

4.3. Ehrenamt (§ 73 SGB VIII)

Ehrenamtliche Arbeit ist eine freiwillige und außerberufliche, nicht auf Entgelt ausgerichtete Tätigkeit, die sowohl von Vereinen und Verbänden, die ausschließlich ehrenamtlich tätig sind, als auch von Ehrenamtlichen geleistet wird. Sie setzt ein Minimum an Organisation und damit an Verbindlichkeit und Regelmäßigkeit voraus. Gegenstand der Förderung sind die Sachausgaben der ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vereine und Verbände, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche MitarbeiterInnen sowie deren fachliche Anleitung und Fortbildung.

Nicht zuwendungsfähig sind Personalausgaben, Investitionen und Ausstattung. Fördervoraussetzung ist die mindestens 6-monatige Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

4.4. Innovative Projekte

Projekte im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe können gefördert werden, wenn sie eine Initiativfunktion in der Stadt Halle (Saale) haben. Hohe Anforderungen werden an eine wissenschaftliche Vorbereitung, Begleitung und Evaluation gestellt. In der Konzeption muß eine Verknüpfung von inhaltlichen (Leistungsfähigkeit) mit materiellen (Wirtschaftlichkeit) Aspekten erkennbar sein.

Die Projektdauer beträgt in der Regel 3 bis 12 Monate innerhalb eines laufenden Kalenderjahres. Zuwendungsfähig sind Sachausgaben für die Projektarbeit. In begründeten Ausnahmefällen können Personalausgaben und Mietaufwendungen für zuwendungsfähig erklärt werden. Investitionen und Ausstattung sind nicht förderfähig.

4.5. JuLeiCa (Jugendleitercard)

Jugendleiterinnen und Jugendleiter üben ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Um ihre Stellung zu stärken und für ihre vielfältigen Aufgaben eine amtliche Legitimation zu geben, wird die Ausbildung mit der bundeseinheitlichen Jugendgruppenleitercard gefördert. Für den Auszubildenden soll die Ausbildung kostenfrei sein.

4.6. Ausstattung

Förderfähig sind Erstaussstattungen/Ausstattungs-gesamtheiten, Geräte/Ausrüstungen, Einrichtungsgegenstände und Wirtschaftsausstattung ab einem Anschaffungswert in Höhe von 409 Euro (netto). Voraussetzung für die Ausstattungsförderung ist eine mindestens 1-jährige Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

4.7. Investitionen

Förderfähig sind Bauinvestitionsvorhaben für Gebäude und bauliche Anlagen und die Errichtung bzw. der Ausbau von Abenteuer- und Aktivspielplätzen. Antragsberechtigt sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ausgaben für den Erwerb und die Erschließung eines Grundstückes sind nicht zuwendungsfähig.

4.8. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (§§ 27, 29, 30, 32 und 34 SGB VIII)

(nur gültig i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt an freie Träger der Jugendhilfe zur Förderung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 35a, 41 und 42 gemäß RdErl. des MS vom 01.04.1996, Mbl. LSA Nr. 29 / 1996 vom 21.05.1996)

Gegenstand der Förderung sind Bauinvestitionen und Ausstattung in Einrichtungen der stationären Erziehungshilfe (Heimerziehung) oder einer sonstigen betreuten Wohnform, insbesondere

- a) der Aufbau und die Umprofilierung von Einrichtungen und Diensten nach §§ 27, 29, 30, 32 und 34 SGB VIII,
- b) die Einrichtung von Gruppenwohnbereichen mit eigenen Versorgungsmöglichkeiten,
- c) die Dezentralisierung größerer Einrichtungen durch Schaffen von Aussenwohngruppen und Übernahme neuer Aufgabenstellungen, wie Tagesheimgruppe, sozialpädagogische Gruppenarbeit in die Einrichtung,
- d) die Schaffung von Voraussetzungen für Erziehungshilfen, die behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche zusammen betreuen (Integrationsmodelle).

Ausgaben für den Erwerb und die Erschließung eines Grundstückes sind nicht zuwendungsfähig.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart

Projektförderung

5.2. Finanzierungsart

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung (Anteilfinanzierung oder in geeigneten Fällen Festbetragsfinanzierung; siehe im einzelnen unter Nr. 5.4.) gewährt. Eine Vollfinanzierung wird in der Regel ausgeschlossen.

5.3. Form der Zuwendung

Nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5.4. Höhe der Zuwendung

5.4.1. Regelfinanzierung von Personal- und Sachausgaben (Nr. 4.1.)

Die Zuwendung wird unter Berücksichtigung von Nr. 3.4. in der Regel in Form einer Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt. Sofern mit anderen Zuwendungsgebern abgestimmt oder vertraglich vereinbart, ist die Festbetragsfinanzierung möglich.

5.4.2. Kinder- und Jugendfreizeiten / Ferienspiele (Nr. 4.2.1.)

Ferienspiele in Horten bzw. in Verbindung mit Horten werden mit einem Festbetrag in Höhe von 50 Euro / Woche bei durchschnittlich 15 Teilnehmern gefördert.

Über diese Ferienbetreuung nach KiBeG hinaus können bei begründetem Bedarf auch Kinder- und Jugendfreizeiten gefördert werden.

Kinder- und Jugendfreizeiten werden mit einem Festbetrag in Höhe von 8 Euro / Tag / Teilnehmer für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Halle-Pass-Inhaber) bis zu höchstens 21 Tagen / Maßnahme gefördert. Die Mindestdauer beträgt 2 Tage, An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Mindestteilnehmerzahl pro Freizeit beträgt 8; Betreuer sind gesondert auszuweisen. Für die ersten acht Teilnehmer kann ein Betreuer gefördert werden (18 = 2; 28 = 3; 38 = 4). In begründeten Ausnahmefällen kann (auf Antrag) eine abweichende Regelung getroffen werden.

5.4.3. Familienfreizeiten (Nr. 4.2.2.)

Die Zuwendung wird für Familien mit Halle-Pass als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 Euro / Tag / Halle-Pass-Inhaber gewährt. Förderfähig sind maximal 14 Tage / Jahr.

5.4.4. Außerschulische Kinder- und Jugendbildung (Nr. 4.2.3.)

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 10 Euro / Tag / Teilnehmer für sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche (Halle-Pass-Inhaber) gewährt. Förderfähig sind höchstens fünf aufeinanderfolgende Tage, Tagesveranstaltungen müssen mindestens sechs Seminarstunden beinhalten.

5.4.5. Familienbildungsprojekte (Nr. 4.2.4.)

Für Art, Umfang und Höhe der Zuwendung gilt Nr. 5.4.4. analog.

5.4.6. Internationale Jugendarbeit (Nr. 4.2.5.)

Für Internationale Begegnungen erfolgt die Förderung in Form eines Festbetrages in Höhe von 1.000 Euro, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Austauschpartner übernommen werden, in Höhe von 2.000 Euro, wenn die Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Träger übernommen werden. Die Mindestdauer beträgt drei Tage, An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Die Förderung erfolgt bei mindestens zehn Teilnehmern unter 27 Jahren; bei überregional organisierten Angeboten ist eine geringere Teilnehmerzahl möglich.

5.4.7. Sonstige Projektförderung im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) (Nr. 4.2.6.)

Projekte werden mit einem Festbetrag in Höhe von 250 Euro / Träger gefördert, wenn die Aktivität vorrangig für junge Menschen (bis 27 Jahre) geplant ist. Veranstaltungen mit Teilangeboten für den o.g. Teilnehmerkreis werden mit einem Festbetrag in Höhe von 125 Euro / Träger gefördert.

5.4.8. Ehrenamt (Nr. 4.3.)

Gefördert werden:

- a) Vereine und Verbände, die ausschließlich ehrenamtlich auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind, mit bis zu 1.000 Euro / Jahr als Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils gemäß Nr. 3.4.
Im Ausnahmefall ist eine Höherförderung auf Antrag mit Begründung möglich.
- b) Schulungen ehrenamtlich tätiger MitarbeiterInnen mit einem Festbetrag in Höhe von 250 Euro / Veranstaltung.
Ausgenommen davon sind Jugendgruppenleiterschulungen.
Die Förderung ist auf maximal 2 Veranstaltungen / Jahr begrenzt.

5.4.9. Innovative Projekte (Nr. 4.4.)

Über Art, Umfang und Höhe der kommunalen Förderung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfallbezug.

5.4.10. JuLeiCa (Nr. 4.5.)

Die Stadt Halle (Saale) fördert die Ausbildung nach den „Empfehlungen zur landeseinheitlichen Ausbildung ehrenamtlich Tätiger in der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes“ mit 10 Euro / Tag / Teilnehmer als Festbetragsfinanzierung. Die Förderung umfasst den Grundkurs / Teilnehmer im 1. Förderjahr und jährlich einen Aufbaukurs / Teilnehmer in den Folgejahren.

5.4.11. Ausstattung / Investitionen (Nr.4.6. / 4.7.)

Die Zuwendung wird unter Berücksichtigung von Nr. 3.4. in Form einer Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

5.4.12. Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (Nr. 4.8.)

Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 10 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bewilligt.

6. Verfahrensgrundsätze

6.1. Antragsverfahren

6.1.1. Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Der Antrag muß die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten, diese sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

- ausführliche inhaltliche Beschreibung des Vorhabens mit Angabe der Ziele, der Zielgruppe und des Durchführungszeitraumes (bei mehrjährigen Maßnahmen - Darstellung von Ergebnissen)
 - bei Regelfinanzierung, Innovatorischen Projekten, Ausstattung und Investitionen Kurzbeschreibung (zur Präsentation in der Beschlussvorlage)
 - Gesamtkosten- und -finanzierungsplan mit detaillierten Angaben über angemessene Eigenmittel, Einnahmen sowie Zuschüssen Dritter (bei mehrjährigen Maßnahmen - Folgekosten und voraussichtliche Finanzierung)
 - Untersetzung der Eigenleistungen nach Sachkostenkatalog
 - bei PK-Förderung: Stellenbeschreibung, Personalkostenblatt, Qualifikationsnachweise
 - bei Objektkostenförderung: Mietvertrag, Erbbaurechtsvertrag
 - bei Bauinvestitionen: Eigentumsnachweis oder Nachweis über die gesicherte Nutzung für Jugendhilfeprojekte
 - * mindestens 20 Jahre bei einer Fördersumme ab 100.000 Euro,
 - * mindestens 10 Jahre bei einer Fördersumme ab 10.000 Euro,
 - * mindestens 5 Jahre bei einer Fördersumme unter 10.000 Euro.
- Kostenschätzung nach DIN 276

- bei Ausstattung: nach Bewilligung mind. 3 vergleichbare Kostenangebote unterschiedlicher Anbieter (im Antragsverfahren ist eine Kostenschätzung ausreichend), im Übrigen wird auf Nr. 7.3. verwiesen
- bei Regelfinanzierung und Investitionen: Anerkennung nach § 75 SGB VIII
- Eintragung in das Vereinsregister
- Freistellungsbescheid von der Körperschaftssteuer
- JuLeiCa
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde

6.2. Antragsfristen

- 6.2.1. Anträge auf die Regelfinanzierung von Personal- und Sachkosten sind bis zum 31. August des Vorjahres einzureichen.
- 6.2.2. Anträge auf projektbezogene Förderung sind bis zum 31. Oktober des Vorjahres für das 1. Halbjahr und bis zum 31. März des laufenden Jahres für das 2. Halbjahr einzureichen.
- 6.2.3. Als Stichtag für die Antragstellung auf Investitionszuschüsse und Ausstattungsförderung gilt der 31. Mai des Vorjahres.
- 6.2.4. Für Innovative Projekte im Sinne von Pkt. 4.4. ist die Antragstellung außerhalb der Fristen möglich.

6.3. Prüfung der Anträge

- 6.3.1. Der Antragsteller ist zur Offenlegung aller für die Bewertung des Antrages notwendigen Informationen gegenüber der Verwaltung verpflichtet und hat bei der Überprüfung der Antragsangaben mitzuwirken.
- 6.3.2. Die Prüfung erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:
- besteht ein Bedarf an dieser Jugendhilfeleistung,
 - ist die beantragte Förderung Diensten, Einrichtungen, Projekten oder Aktivitäten im Bereich der Jugendhilfe zuzuordnen,
 - entspricht die Leistung den Standards der Jugendhilfe,
 - ist die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert,
 - wird der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gewahrt,
 - werden Eigenmittel und Einnahmen in angemessener Höhe nachgewiesen,
 - werden mögliche Fördermittel Dritter in Anspruch genommen,

6.3.3. Sind für dieselben Maßnahmen/Projekte Anträge auch bei staatlichen oder anderen kommunalen Stellen eingereicht worden, behält sich das Amt für Kinder, Jugend und Familie eine Kontaktaufnahme mit diesen vor. Der Antragsteller soll sich um eine Abstimmung der Bezuschussung mit diesen Stellen bemühen.

Das Amt für Kinder, Jugend und Familie ist berechtigt, die vom Antragsteller überlassenen Anträge, Voranschläge, Berichte und Verwendungsnachweise an die anderen beteiligten Zuwendungsgebern zu übermitteln.

6.4. Bewilligung

6.4.1. Bewilligungsbehörde ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Halle (Saale).

6.4.2. Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Die Bewilligung der Zuwendung gilt, sofern der Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, für das laufende Haushaltsjahr. Sie wird gegenstandslos, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerrufs bedarf, soweit die Voraussetzungen für die Verwendung der Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraumes nicht vorliegen oder nachträglich weggefallen sind.

6.4.3. An Stelle der Gewährung einer Zuwendung durch Zuwendungsbescheid können die Rechtsbeziehungen vertraglich geregelt werden. Voraussetzung ist eine positive Bedarfsaussage durch den Jugendhilfeausschuss. Es sollen nur solche Jugendhilfeeinrichtungen bzw. -projekte auf diesem Wege gefördert werden, an denen ein nachhaltiges jugendhilfe- und kommunalpolitisches Interesse besteht und die für die Gewährleistung von Bedarfen mittel- und längerfristig unverzichtbar sind. Ein Anspruch auf den Abschluss eines Zuwendungsvertrages besteht nicht.

6.4.4. Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf Antrag bestätigt werden. Aus der Bestätigung ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung.

7. Allgemeine Nebenbestimmungen

7.1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

7.1.1. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bzw. der vertraglichen Regelung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

7.1.2. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen Dritter, zweckgebundene Spenden, Teilnehmerbeiträge) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

7.1.3. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v.H. über- oder unterschritten werden, soweit die Überschreitung oder Unterschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelpositionen ausgeglichen werden kann. Nr. 7.1.3. findet bei Festbetragsfinanzierung und Budgetbewilligung im Rahmen der Zuwendungsverträge keine Anwendung.

7.1.4. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben geleistet werden, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem BAT-O kommunal sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.

7.1.5. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der Zuwendung mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

7.2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck der Zuwendung, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

7.3. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen, für die Investitionszuschüsse bewilligt wurden, sind folgende Vorschriften zu beachten:

7.3.1. die Verdingungsordnung für Bauleistungen - VOB

7.3.2. die Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - VOL

7.4. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

7.4.1. Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, sind für den Zweck der Zuwendung zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.

7.4.2. Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände zu inventarisieren.

7.5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn

7.5.1. er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 10 v.H. ergibt.

7.5.2. der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

7.5.3. sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck der Zuwendung nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

7.5.4. zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

Vorbehaltlich etwaiger vorrangiger Rückgabeanprüche anderer Zuwendungsgeber ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Gegenstände unentgeltlich an andere im Sinne dieser Richtlinie förderfähige Träger zur weiteren Nutzung zu übergeben oder der Stadt Halle (Saale) zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Weitergabe bzw. Rückgabe ist vom Zuwendungsempfänger vor Auszahlung der Zuwendung schriftlich zu erklären.

7.5.5. ein Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird.

7.6. Nachweis der Verwendung

7.6.1. Die Verwendung der Zuwendung ist, soweit im Zuwendungsbescheid nicht ausdrücklich anders bestimmt, für Vorhaben nach Nr. 4.1., 4.3., 4.4. und 4.6. bis 4.8. bis zum 31. März des Folgejahres dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen. Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist bis zum 31. März des Folgejahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

7.6.2. Die Verwendung der Zuwendung ist für Vorhaben nach Nr. 4.2. und 4.5. spätestens mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats dem Amt für Kinder, Jugend und Familie nachzuweisen.

7.6.3. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im einzelnen darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muß alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Mit dem Nachweis sind Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Originalbelege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

7.6.4. Der Zwischennachweis besteht aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.

- 7.6.5. Für Vorhaben, die ausschliesslich durch die Stadt Halle (Saale) gefördert werden, kann bei Zuwendungen bis 25.000 Euro in Anlehnung an die VV zu § 44 LHO der einfache Verwendungsnachweis zugelassen werden. Die vereinfachte Verwendungsnachweisführung ist insbesondere dann zuzulassen, wenn der dafür notwendige Aufwand unverhältnismässig ist und im übrigen dem Zuwendungsempfänger nicht zugemutet werden kann. Dieses ist im Einzelfall zu begründen. Damit bleibt stets ein der Sachlage angemessener Verwendungsnachweis durch den Zuwendungsnehmer zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans in zeitlichen Reihenfolge in monatlichen Summen zusammenzustellen sind.
- 7.6.6. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Originalbelegen übereinstimmen.
- 7.6.7. Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 7.6.8. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt Halle (Saale) unbeschadet etwaiger weiterer Ansprüche berechtigt, die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel im laufenden Haushaltsjahr zu untersagen und von der Auszahlung weiterer Mittel für vergleichbare Projekte abzusehen.

7.7. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der kommunalen Zuwendung im Zweifelsfalle durch die Einsichtnahme in Bücher, Originalbelege und sonstige Geschäftsunterlagen nachzuprüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.8.1. Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Vorschriften des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (Verwaltungsverfahren) - SGB X (§§ 45, 47) nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- 7.8.2. Nr. 7.8.1. gilt insbesondere, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 7.2.),
 - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 7.8.3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzlichen Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 7.5.) nicht rechtzeitig nachkommt.

7.8.4. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift der Stadt Halle (Saale) über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Forderungen vom 16. August 2000 mit einem Zinssatz, der um 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt, zu verzinsen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) zur „Bewilligung von Zuschüssen zur Förderung von Maßnahmen der Jugendhilfe“ vom 01.01.1999 und die Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hilfen zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder einer sonstigen betreuten Wohnform für die Träger der freien Jugendhilfe“ vom 04.07.1994 außer Kraft.